

Merkblatt für die Teilnahme am Schärensprung in Trier-Biewer

Am Schärensprung in Biewer können Fahrzeuge, Fußgruppen und Musikkapellen teilnehmen, die sich vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet haben. **Pferde sind nicht zugelassen.**

Die Anmeldung unter

Schriftlich:

Geschäftsstelle Verein für Heimatpflege "Biewener Hoahnen", 1952 e.V. Biewerer Straße 55, 54293 Trier

Per Mail:

info@heimatpflegeverein-biewer.de

Wir bitten Sie, die unterschriebene Anmeldung bis spätestens EINE WOCHE vor dem Schärensprung an uns zurück zu senden.

Jede angemeldete Gruppe erhält eine Startnummer, die vor Zugbeginn von der Zugleitung und von den Zugordnern mitgeteilt wird.

Die Aufstellung erfolgt von 13.00 Uhr bis 14.11 Uhr in der Biewerer Straße ab Fa. Kirsch bis Friedhof Biewer / Mäushecker. Die freiwillige Feuerwehr Biewer wird bei der Einweisung behilflich sein.

Der Zug nimmt dann seinen Weg über die Biewerer Straße, Talstraße und Johannes-Kerscht Straße. Die Auflösung ist an der Mehrzweckhalle Biewer "Auf der Kipp" die die Fußgruppen von der Johannes-Kerscht-Straße aus direkt erreichen können. Die Fahrzeuge können bis zur Biewertalbrücke fahren und dort gegebenenfalls wenden oder weiterfahren.

→ Wichtige Informationen: ←

- → Es dürfen auf keinen Fall Fahrzeuge ab Gasthaus Crames ausscheren oder durch die Donaustraße auf dem Schulhof abgestellt werden.
- → Aus gegebenem Anlass werden Fahrzeuge aller Art **nicht** mehr auf dem Schulhof bzw. Vorplatz der Mehrzweckhalle Biewer geduldet
- → Jegliche mutwillige Verschmutzung des Platzes wird ab sofort zur **Anzeige** gebracht und die dem Verein entstandenen Reinigungskosten hierfür den/der verantwortliche/n Person/en oder Gruppe/n in Rechnung gestellt.
- → Der Veranstalter behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters abzuschleppen.



Sicherheitsregeln

Die Fahrzeuge haben folgende Sicherheitsregeln zu beachten.

Lkw's, Tieflader u.ä. müssen mit einem festen Rahmen bis 20 cm über die Fahrbahn verkleidet sein. Aufbauten dürfen eine Höhe von 3,80 m nicht überschreiten. Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis bzw. Zulassung besitzen, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) begutachtet werden. Die Führer von Fahrzeugen jeglicher Art dürfen nicht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen.

Die Dekoration und die Musik des Fahrzeuges muss dem Charakter eines Rosenmontagszuges entsprechen . Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf andere Zugteilnehmer nicht in ihrer eigenen Darstellung stören oder belästigen, besonders vor und hinter Musikkapellen/Livebands. Bei nicht Einhalten von normaler Lautstärke und Zuwiderhandlung werden die "Stecker gezogen" oder diese Teilnehmer werden vom Zugleiter aus dem Zug ausgeschlossen!

Teilnehmende Fahrzeuge müssen ihre Ordner selbst stellen (für jedes Wagenrad 1 Person).

Beim Auswerfen von Artikeln ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände beschädigt werden. Die Artikel sollen nur seitlich geworfen werden.

Der Verein für "Heimatpflege Biewener Hoahnen" 1952 e.V. hat eine Vereins-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die Durchführung des Umzuges miteinschließt und die Haftpflichtansprüche Dritter, also außenstehender Personen, versichert.

Wir bitten Sie diese Informationen sowie die Erklärung der Fahrzeugführer:in im Umzug mitzuführen und ihre/n Teilnehmer:innen über die aufgeführten Bestimmungen zur Teilnahme an unserem Umzug zu informieren.



Anmeldung zum Schärensprung

Gruppenverantwortlicher:in

Name, Vorname:		
Adresse:		
Tel./Mobil-Nr.		
Mail:		
Motto:		
Personenzahl:		
	Fahrzeughalter:in:	
Name, Vorname:		
Adresse:		
Tel./Mobil-Nr.		
Mail:		
Fahrzeug Typ:		
Kennz.:		
Versicherung:		
Fahrer:		
Eigene Musik:	Ja 🔘	Nein O
Datum/Unterschrift Gruppe	enverantwortlicher:in (bitte zusätzlich Name/Vorname in Blockbuc	hstaben)
Datum/Unterschrift Fahrzei	ughalter:in / Versicherungsnehmer:in (bitte zusätzlich Name/Vorn	ame in Blockbuchstaben)



Mit der/den Unterschrift/en erkenne/n ich/wir das Merkblatt, die Sicherheitsregeln und insbesondere den Abschnitt über widerrechtlich geparkte Fahrzeuge und die Verschmutzung Vorplatz Mehrzweckhalle verbindlich an.

Mit der Anmeldung eines Fahrzeuges versichert der Teilnehmer, dass der erforderliche Mindestversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt zum Umzug.

Bitte lassen Sie uns die unterschriebene Anmeldung und die Erklärung des Fahrzeugführers bis *spätestens eine Woche vor Beginn des Schärensprungs* an nachfolgende Adresse zukommen:

Geschäftsstelle:

Schriftlich: Verein für Heimatpflege "Biewener Hoahnen" 1952 e.V.

Biewerer Straße 55, 54293 Trier

Per Mail: info@heimatpflegeverein-biewer.de

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und Kooperation und freuen uns auf einen schönen Schärensprung.

Ihr Verein für Heimatpflege

"Biewener Hoahnen" 1952 e.V.



ERKLÄRUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER

Durch meine Unterschrift versichere/n ich/wir dem Veranstalter Verein für Heimatpflege Biewener Hoahnen 1952 e.V., das ich/wir weder vor Beginn des Umzuges und auch während der gesamten Dauer des Umzuges, keinen Alkohol, keine Drogen und keine Medikamente die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen und auch keine Rausch- oder Aufputschmittel zu mir/uns genommen habe/n oder zu mir/uns nehmen werde/n. Ich bin / wir sind von der Zugleitung darüber belehrt worden, dass im Falle eines Zuwiderhandelns der Verein für Heimatpflege Biewener Hoahnen 1952 eV.sich alle Rechte vorbehält und alle eventuelle Schäden direkt an mich geltend macht.

Ich bin / wir sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

ACHTUNG: Diese Erklärung gilt nur für 1 Fahrzeug. Bei mehreren Fahrzeugen Erklärung entsprechend pro Fahrzeug ausfüllen.

Handlungsanweisung:

Die Fahrerkabine ist stets verschlossen zu halten und vor dem Eindringen durch Dritte zu schützen.

- Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Der Fahrzeugschlüssel ist stets am Körper zu tragen bzw. beim Verlassen des Fahrzeugs ist der Schlüssel zu entnehmen.
- Das Fahrzeug sollte nach Möglichkeiten immer verschlossen sein (auch während der Fahrt).
- Bremsen sind vor Fahrantritt auf Funktion zu testen.
- · Auf die Anweisungen der Blockleiter und verantwortlichen Personen des Veranstalters achten und Folge zu leisten.
- Größere Abstände zu der vorherigen Gruppe vermeiden.
- Bei Bedarf Rettungsgasse bilden.

Gruppe / Gesellschaft
Fahrer
KFZZ.
Mit meiner Unterschrift erkläre ich die oben genannten Punkte als verstanden und akzeptiert
Datum/Unterschrift (bitte zusätzlich Name/Vorname in Blockbuchstaben)

Diese Erklärung, sowie die schriftliche Bestätigung ihrer Versicherung, sind am Aufstellungsort- und Tag dem Zugleitungspersonal ausgefüllt und unterschrieben an die Zugleitung zu übergeben!

Ohne Erklärung/Bestätigung keine Teilnahme!

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten amtlich Fahrzeuge durch den anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

<u>Geltungsbereich</u>

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 - 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 - für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 - 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
 - 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 - 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBI. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

<u>Inhalt</u>

- 1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
- Technische Voraussetzungen für Änhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. <u>Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge</u>

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 <u>Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43</u> StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 <u>Sicherheitsvorkehrungen für die</u> Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Einbzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. <u>Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung</u>

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen auseichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte	Bremsweg
Höchstgeschwindigkeit	höchstens
des Zugfahrzeuges	
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.